

<b>Zeitschrift:</b>	Wohnen
<b>Herausgeber:</b>	Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
<b>Band:</b>	15 (1940)
<b>Heft:</b>	11
<b>Rubrik:</b>	Geschäftliche Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lich nicht erfolgt. In einer Konferenz vom 27. September zwischen Dr. Brunner und Zentralsekretär Birkenstaedt einerseits und den Rechtsberatern des Justiz- und Volkswirtschaftsdepartements und des Amtes für Kraft und Wärme anderseits zur Abklärung dieser Rechtsfragen stellten sich die Vertreter des Justiz- und Volkswirtschaftsdepartements auf den Standpunkt, daß sie keinen Eingriff ins Obligationenrecht vornehmen und alle Streitigkeiten zwischen Mieter und Vermieter aus diesen kriegsbedingten Zuständen dem Richter überlassen wollen. Diese Konferenz sei derart unwürdig verlaufen, daß sie von Dr. Brunner zum Protest verlassen wurde.

Der Verband hat bei der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion das Gesuch gestellt, Weisungen zu erlassen, wonach die Unmöglichkeit der normalen Beheizung rechtlich keinen Mangel an der Mietsache darstelle, da es sich um einen allgemeinen Übelstand handelt, für den der Vermieter nicht verantwortlich ist. Deshalb soll der Mieter keinen Abzug am Mietzins vornehmen und auch nicht den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären können. Eine vereinbarte Pauschalvergütung für die Heizung ist vom Mieter voll zu bezahlen.

Zur Frage der obligatorischen Errichtung von *Luftschutzräumen* hatte der Präsident die den Hauseigentümern aus den bezüglichen Vorschriften seit 1936 erwachsenen Pflichten zusammengestellt. Der Verband, wie auch der Zentralverband halten sich für verpflichtet, für die Erstellung der Luftschutzräume mitzuarbeiten und Opfer auf sich zu nehmen, soweit diese tragbar sind. Der Verband ist daher in der von der paritätischen Arbeitsbeschaffungskommission für Stadt und Kanton Zürich eingesetzten Spezialkommission für Luftschutzbauten vertreten. Der Verband hält auf eine möglichste Vereinfachung der Einbauten und auf eine gerechte Verteilung der Kosten. Dieser Auffassung hat die Spezialkommission zugestimmt. In den Verhandlungen mit dem passiven Luftschutz in Bern fand der Verband für seine Forderung, die Kosten der Luftschutzräume auf die Bewohner des Hauses zu verteilen, kein Verständnis. An den Vorschriften gegen die Gas sicherung hält der Vorsteher des passiven Luftschutzes absolut fest.

Zur praktischen Durchführung der Luftschutzbauten hat der Stadtrat beim technischen Arbeitsdienst (Schulhausstr. 62) eine Beratungsstelle für Luftschutzbauten geschaffen, deren Arbeiten für den Hauseigentümer kostenlos sind.

Diesen Ausführungen des Präsidenten folgte ein Vortrag von Dr. Max Brunner über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Sanierung des Grundbesitzes.

## Schafft Vorräte

Anleitung zum Haltbarmachen von Früchten und Gemüsen. 16 Seiten, 10 Abbildungen, in farbigem Umschlag. Verlag Elektrowirtschaft, Bahnhofplatz 9, Zürich 1. Preis Fr. 80. Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die Broschüre «Schafft Vorräte» ist ein vorzüglicher Leitfaden, der den heute so wichtigen Weg weist zum praktischen, einfachen Sterilisieren und Dörren, insbesondere mit dem elektrischen Herd.

In anschaulicher und lebendiger Weise wird die Frage des Haltbarmachens von Früchten und Gemüsen behandelt und der Hausfrau gezeigt, wie sie mit wenig Mühe, ohne viele Kosten, rationell die besten Sterilisierresultate erzielen kann. Von den Grundregeln des Prozesses an, über das Sterilisieren im Topf, im Backofen, Roh- und Kochend-Einfüllen bis zum Vorgang des Dörrens wird sie geführt, auch wird ihr etwas über zweckmäßige Lüftung, die Schaltzeiten, die geeigneten

Dörranlagen gesagt. Eine ausführliche Sterilisertabelle ist den Ausführungen beigegeben. Die praktischen Winke sind von reizvollen Bildern und Vignetten begleitet.

## Miet- und Pachtzinskontrolle in Basel

Das Departement des Innern hat eine Bekanntmachung über die Miet- und Pachtzinskontrolle erlassen. Der Genehmigungspflicht für Erhöhungen unterliegen auch alle Nebenleistungen für Zentralheizung, Warmwasserversorgung sowie Instandstellungsentschädigungen usw. *Im Rahmen der effektiven Selbstkosten* wird für die Erhöhung der Beiträge für Zentralheizung und Warmwasserlieferung eine generelle Be willigung erteilt, das heißt, es ist Sache der Mieter, an die Kontrollstelle zu gelangen, wenn sie der Ansicht sind, daß die Erhöhungen die effektiven Selbstkosten übersteigen. Im übrigen unterliegen alle Erhöhungen von Miet- und Pachtzinsen über den Stand vom 31. August 1939 hinaus weiter der Genehmigung durch die kantonale Kontrollstelle.

## GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Die Wirkung der elektrischen Heizung, die sich Intertherm nennt, beruht auf ganz neuen wärmetechnischen Grundsätzen: Sie strahlt die Wärme nicht aus, sondern treibt sie vermittelt eines Ventilators in den ganzen Raum. Es findet eine dauernde Luftumwälzung statt. Nahezu geräuschos wird die Kraftluft angesaugt, über ein gewobenes Heizelement getrieben und nach erfolgter rascherer Erwärmung auf rund 35° in alle Richtungen verteilt. Innerhalb von zwei Minuten werden auf diese Weise etwa 5 m<sup>3</sup> Raumluft umgewälzt. Ein gut isolierter Raum (das ist Grundbedingung!) von 40 bis 60 m<sup>3</sup> Inhalt, dessen Türen und Fenster während des Aufwärmens geschlossen bleiben, kann in einer halben Stunde angenehm erwärmt werden. Der Intertherm heizt nur, solange man seine Wärmespende braucht, es geht also nichts verloren. Gerade wegen seiner raschen Wirkung eignet sich der Intertherm sehr gut als Aufheizer.

Seine Leistungen, seine Ausführung, sein Preis von nur Fr. 125.— sind Höchstleistungen. Der Genossenschafter kann sich auch diese Ausgabe leisten.

**WILHELM REBSAMEN**  
MALERMEISTER

GARTENHOFSTR. 10 ZÜRICH 4 TELEFON 33372  
SCHWEIZERISCHES U. DEUTSCHES MEISTERDIPLOM  
GESCHÄFTSGRÜNDUNG 1849

**Gubler & Cie. A.-G. Zürich**  
Telephon 3 53 76 Gegr. 1904 Bleicherweg 45  
Elektr. Licht-, Kraft-, Sonnerie-, Lichtsignal-,  
Eidgen. Telephon- und Radio-Anlagen  
Reparaturen **Beleuchtungskörper**